



Statuten des Cevi Jugendarbeit Oberaargau

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Cevi Jugendarbeit Oberaargau“ besteht ein Verein im Sinn von Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin, bzw. des jeweiligen Präsidenten.

² Der Verein ist Mitglied des „Cevi Region Bern“ und durch diesen dem „Cevi Schweiz“ und den beiden Weltbünden World YWCA („Christliche Vereine junger Frauen“) und World Alliance of YMCA`s („Christliche Vereine junger Männer“) angeschlossen.

Art. 2 Grundlagen

¹ Folgende Grundsatzpapiere bilden die Grundlagen des Vereins Cevi Jugendarbeit Oberaargau und werden von diesem anerkannt.

- Grundlage des World YWCA (CVJF Weltbundes)
- Grundlagen des World Alliance of YMCA's (CVJM Weltbundes)
 - Pariser Basis (1855)
 - Kampala Erklärung (1973)
 - Challenge 21, Frechen (1998)
- Leitbild des Cevi Schweiz:
«Wir trauen Gott, den Menschen und uns selber Grosses zu»
- Grundlagen des Cevi Region Bern

Art. 3 Zweck

¹ Der Verein versteht sich im Sinne der Grundlagen als christliche, überkonfessionelle Bewegung. Er engagiert sich für Kinder, Jugendliche, Frauen und Männer, ungeachtet ihrer religiösen, politischen oder sozialen Herkunft und Orientierung. Er will vor allem junge Menschen mit sinnvoller Freizeitgestaltung in der Entfaltung ihres Selbst unterstützen.

Die Verwirklichung dieser Ziele wird von den Mitgliedern in Uneigennützigkeit und unter persönlicher Opferbereitschaft angestrebt.

² Der Verein setzt sich für eine ganzheitliche Förderung von Kindern und Jugendlichen ein.

³ Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein auch Anstellungsverträge und dergleichen abschliessen, sowie Rechtsgeschäfte über Gegenstände, auch Räumlichkeiten und Grundstücke, tätigen.

Art. 4 Verbindungen

¹ Als Mitglied des Cevi Region Bern gehört der Verein dem Cevi Schweiz und den Europa- sowie Weltbünden des YMCA und YWCA an, anerkennt deren Grundlagen und bringt dies in seinem Auftreten und Erscheinungsbild zum Ausdruck.



² Der Verein strebt eine Zusammenarbeit mit Gruppen und Institutionen an, welche gleiche Zielsetzungen verfolgen.

³ Als überkonfessionelle Bewegung versteht sich der Verein nicht als eine eigene Kirche, sondern ermutigt, sich in den angestammten Kirchen zu engagieren.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Arbeitsgebiete des Vereins sind:

- Ein jährlich stattfindendes Jugendlager.
- Vernetzung der kirchlichen Jugendarbeit im Oberaargau in

² Eine Erweiterung durch neue Arbeitsgebiete im Sinne des Vereinszwecks ist jederzeit möglich. Der Vorstand kann neue Arbeitsgebiete während eines Jahres ohne Statutenänderung aufnehmen. Neu aufgenommene Arbeitsgebiete werden an der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.

³ Die Arbeitsgebiete können sich selbstständig organisieren. Sie werden von einem vom Vorstand eingesetzten Organisationskomitee geführt, welches dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft über sein Tun ablegt.

Art. 6 Mitgliedschaft

¹ Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglied wird automatisch, wer sich im Vereinsvorstand und/oder in einem Organisationskomitee eines Arbeitsgebietes engagiert oder vom Organisationskomitee eines Arbeitsgebietes beauftragt wird und sich dem Vereinszweck unterordnet.

Das Aktivmitglied verfügt über ein Stimm- und Wahlrecht.

b) Passivmitgliedschaft

Passivmitglied können natürliche und juristische Personen werden, die die Bestrebungen des Vereins in anderer Art unterstützen, insbesondere durch Fürbitte oder auf finanzielle Weise.

Passivmitglieder haben ihre Mitgliedschaft beim Vorstand anzumelden, sofern sie zuvor nicht Aktivmitglieder waren. Die Teilnahme an einem Angebot führt nicht zur automatischen Passivmitgliedschaft.

Passivmitglieder verfügen über ein Stimm- und Wahlrecht.

Mitgliederbeiträge

² Für Aktiv- und Passivmitglieder kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben werden, dessen Höhe durch die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt, beträgt jedoch jährlich höchstens Fr. 100.- Legt



die ordentliche Mitgliederversammlung keinen Betrag fest, gilt der bisherige Betrag als aktueller Mitgliederbeitrag.

³ Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bestimmte Aktivmitglieder in globo vom Mitgliederbeitrag befreien.

Austritt / Erlöschen / Ausschluss

⁴ Die Aktivmitgliedschaft erlischt am Ende des Jahres, in welchem das Mitglied seine Aufgabe im Cevi Jugendarbeit Oberaargau abgegeben und keine neue übernommen hat.

⁵ Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf die nächste Mitgliederversammlung.

⁶ Bleibt ein Mitglied zwei aufeinanderfolgende Jahresbeiträge schuldig, erlischt seine Mitgliedschaft automatisch 60 Tage nach Zustellung der Zahlungseinladung.

⁷ Mitglieder können vom Vorstand abgelehnt oder ausgeschlossen werden, wenn sie die Interessen des Vereins oder eines übergeordneten Zusammenschlusses verletzen oder gegen den Verein arbeiten.

Art. 7 Gruppenglieder

¹ Gruppenglieder sind Personen, die an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilnehmen. Der Verein kann von den Gruppengliedern einen jährlichen Beitrag sowie Beiträge für allfällige weitere entstehende Kosten erheben. Der Vorstand legt die Beiträge auf Antrag des entsprechenden Organisationskommittees eines Arbeitsgebietes fest.

Art. 8 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungskontrolle

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Anträge für die Traktandenliste sind dem Präsidium mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

An der Mitgliederversammlung ist das Datum der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Über Geschäfte, die erst an der Mitgliederversammlung eingebracht werden, kann nur entschieden werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dafür ausspricht.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Im ersten Halbjahr zur Beratung der Jahresrechnung, im zweiten Halbjahr zur Beratung des Budgets.



Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 aller Mitglieder wünschen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung

²Die Mitgliederversammlung hat folgende Beschlüsse zu fassen:

- Wahl der Stimmenzählenden
- Genehmigung des letzten Versammlungsprotokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Kenntnisnahme der Jahresplanung
- Festsetzung der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Rechnungskontrolle
- Entscheid über Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Wahlen und Abstimmungen

³ Abstimmungen erfolgen offen. Bei Wahlen kann auf Wunsch von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl durchgeführt werden. Die Wahl ist immer geheim, wenn mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der eingegangenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Statutenänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Von jeder Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle liegen beim Präsidium zur Einsichtnahme auf.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidium
- Leiter/-in jedes Arbeitsgebietes, bzw. dessen Organisationskomitees gem. Art. 5
- Kassier/-in
- maximal drei weitere Vereinsmitglieder.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Amtsduer

³ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Rücktritte sind spätestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode dem Präsidium bekannt zu geben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder auch vor Ablauf der Amtsperiode neu gewählt werden.



Aufgaben des Vorstands

⁴ Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die mehr als ein Arbeitsgebiet betreffen und nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere obliegen ihm:

- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Informieren der Mitgliederversammlung über Änderungen im Mitgliederbestand
- Führen des Verzeichnisses der Vereinsmitglieder, insbesondere Bereinigung der Liste der Aktiv-Mitglieder im Hinblick auf die Einladung zu einer Vereinsversammlung.
- Ablehnung bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Wahrnehmung der finanziellen Verantwortung des Vereins
- Führen einer Buchhaltung, Abschluss derselben per Ende Vereinsjahr
- Erstellen eines Budget zur Genehmigung der Mitgliederversammlung
- Erstellen einer Jahresplanung zur Kenntnisnahme der Mitgliederversammlung
- Abgrenzung der Sachkompetenzen zwischen dem Verein und den Arbeitsgebieten
- Vertretung des Vereins gegen aussen, zum Beispiel Abschliessen von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Kirchgemeinden und/oder weiteren PartnerInnen.

Vertretungsbefugnis des Vorstands

⁵ Alle Vorstandsmitglieder sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt für den Verein. Sie sind ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte zu tätigen, die der Vereinszweck mit sich bringt.

Verfahren Vorstandssitzung

⁶ Vorstandssitzungen werden vom Präsidium einberufen und geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/-in den Stichentscheid.

Von allen Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Rechnungskontrolle

¹ Es sind jeweils zwei Personen zu wählen für die Rechnungskontrolle. Sie prüfen die Buchhaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht inklusive Antrag zur Annahme oder begründeter Ablehnung der Jahresrechnung.

² Die Amtsdauer der Rechnungskontrolle beträgt vier Jahre.

Art. 12 Finanzen

¹ Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- Beiträge von Aktiv- und Passivmitgliedern sowie der Gruppenglieder
- Spenden und Gaben
- Unterstützung von Firmen und kirchlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen und Arbeitsgebieten des Vereins



Rechnungsjahr

² Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Entschädigungen und Spesen

³ Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt, ausser an vertraglich angestellte Mitarbeitende.

⁴ Für die Spesenvergütung besteht ein separates Reglement.

Finanzkompetenz

⁵ Der Vorstand erhält eine Ausgabenkompetenz im Rahmen des genehmigten Budgets. Für unvorhergesehene Ausgaben beträgt die Finanzkompetenz des Vorstand Fr. 20'000.-

Verpflichtungen und Haftung

⁶ Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über den in Artikel 6.2 genannten maximalen Mitgliederbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 13 Auflösung des Vereins und Änderung des Zweckartikels

¹ Der Zweckartikel sowie die Auflösung des Vereins können nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, mit einer 2/3 Mehrheit sämtlicher Aktivmitglieder sowie einer Zustimmung der Mitgliederversammlung.

² Im Fall einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen dem Cevi Region Bern zur treuhänderischen Verwaltung übertragen, mit dem Ziel eines später zu gründenden Cevi Vereins mit ähnlicher Zielsetzung. Wird innerhalb von zehn Jahren kein solcher Verein gegründet, so fällt das Vermögen dem Cevi Region Bern zu.

Das Präsidium des Cevi Region Bern hat diese Statuten eingesehen am 15.02.19

Sie wurden von der Gründungsversammlung vom 06. März 2019 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

Präsidium des Vereins:

Für den Vorstand

Patrik Baumann

Kilian Nyfeler